
9718/J XXV. GP

Eingelangt am 30.06.2016

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Gesundheit
betreffend geänderter Vollzug des Geschlechtskrankheitengesetz

Frau Bundesministerin Sabine Oberhauser hat am 14. Juli 2015 folgende Verordnung erlassen, die mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist:

198. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres verordnet:

§ 1. (1) Personen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper dulden oder solche Handlungen an anderen vornehmen, haben sich vor Beginn dieser Tätigkeit (Eingangsuntersuchung) sowie in regelmäßigen Abständen von sechs Wochen einer amtsärztlichen Untersuchung (Kontrolluntersuchung) auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten zu unterziehen. Im Rahmen der Eingangsuntersuchung ist insbesondere auf das Freisein von Tripper und Syphilis zu untersuchen, die Kontrolluntersuchung auf das Freisein von Tripper ist im Abstand von sechs Wochen und auf das Freisein von Syphilis im Abstand von zwölf Wochen zu wiederholen.

(2) Die Untersuchungen nach Abs. 1 sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft vorzunehmen.

(3) Die/Der Amtsärztin/Amtsarzt hat Personen nach Abs. 1 anlässlich der Eingangsuntersuchung in einer für die Person verständlichen Form eingehend über die Infektionsmöglichkeiten mit Geschlechtskrankheiten, die Verhaltensregeln zur Vermeidung solcher Infektionen, über die Möglichkeiten zur Schwangerschaftsverhütung und über die Sinnhaftigkeit von gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen sowie Schutzimpfungen zu beraten. Dabei ist das notwendige Verständnis für die Einhaltung von Verhaltensregeln zur Vermeidung von Infektionen sowie die Selbstverantwortung im Sinn frühzeitiger Inanspruchnahme medizinischer Hilfe bei Symptomen oder Erkrankungen zu vermitteln.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

(4) Weiters sind die Personen nach Abs. 1 anlässlich der Eingangsuntersuchung über bestehende einschlägige Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung zu informieren.

(5) Die untersuchte Person ist auch im Rahmen der Kontrolluntersuchung über bestehende einschlägige Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung, auf Ersuchen auch im Hinblick auf mögliche Ausstiegsszenarien, zu informieren.

(6) Zur Durchführung der nach Abs. 1 erforderlichen Laboruntersuchungen haben die Bezirksverwaltungsbehörden die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) heranzuziehen.

§ 2. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn die im § 1 genannte Person bei der Eingangsuntersuchung frei von Geschlechtskrankheiten befunden worden ist, der betreffenden Person einen zur Identitätsfeststellung geeigneten Lichtbildausweis auszustellen.

§ 3. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die erfolgte Vornahme der Kontrolluntersuchung im Ausweis (§ 2) zu bestätigen.

§ 4. (1) Wird eine im § 1 genannte Person anlässlich der Kontrolluntersuchung als an einer Geschlechtskrankheit erkrankt befunden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Ausweis (§ 2) einzuziehen und erst nach Ende der Ansteckungsgefahr wieder auszufolgen.

(2) Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der die Eingangsuntersuchung oder die letzte Kontrolluntersuchung durchgeführt wurde, von einem Wechsel des Ortes der Ausübung ihrer Tätigkeit zu informieren.

§ 5. Die im § 1 genannten Personen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Ausweis (§ 2) bei sich zu führen und den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 6. Stellt das Organ bei der Überprüfung nach § 5 fest, dass sich die betreffende Person der Kontrolluntersuchung nicht unterzogen hat, so hat es den Ausweis unverzüglich abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 591/1993, außer Kraft.

Oberhauser

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit folgende

ANFRAGE

1. Wie viele sogenannte Eingangsuntersuchungen gemäß § 1 der VO über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, wurden insgesamt seit 1. Jänner 2016 durchgeführt?

2. Wie teilen sich diese Eingangsuntersuchungen auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke in Österreich auf?
3. Wie viele Personen, an denen Eingangsuntersuchungen durchgeführt wurden, hatten die österreichische Staatsbürgerschaft?
4. Wie viele Personen, an denen Eingangsuntersuchungen durchgeführt wurden, hatten die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates?
5. Wie viele Personen, an denen Eingangsuntersuchungen durchgeführt wurden, hatten die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates?
6. Wie viele Kontrolluntersuchungen gemäß § 1 der VO über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, wurden insgesamt seit 1. Jänner 2016 durchgeführt?
7. Wie teilen sich diese Kontrolluntersuchungen auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke in Österreich auf?
8. Wie viele Personen, an denen Kontrolluntersuchungen durchgeführt wurden, hatten die österreichische Staatsbürgerschaft?
9. Wie viele Personen, an denen Kontrolluntersuchungen durchgeführt wurden, hatten die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates?
10. Wie viele Personen, an denen Eingangsuntersuchungen durchgeführt wurden, hatten die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates?
11. Wie vielen Personen ist gemäß § 2 der VO über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, seit dem 1. Jänner 2016 ein Lichtbildausweis ausgestellt worden?
12. Wie teilt sich die Ausstellung dieser Lichtbildausweise auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke in Österreich auf?
13. Wie viele Personen, die einen Lichtbildausweis ausgestellt erhielten, hatten die österreichische Staatsbürgerschaft?
14. Wie viele Personen, die einen Lichtbildausweis ausgestellt erhielten, hatten die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates?
15. Wie viele Personen, die einen Lichtbildausweis ausgestellt erhielten, hatten die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates?
16. Bei wie vielen Personen ist gemäß § 4 der VO über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, seit dem 1. Jänner 2016 der Lichtbildausweis wieder eingezogen worden?
17. Wie teilen sich die Personen, denen der Lichtbildausweis wieder entzogen worden ist, auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke in Österreich auf?
18. Wie viele Personen, bei denen ein Lichtbildausweis eingezogen wurde, hatten die österreichische Staatsbürgerschaft?
19. Wie viele Personen, bei denen ein Lichtbildausweis eingezogen wurde, hatten die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates?
20. Wie viele Personen, bei denen ein Lichtbildausweis eingezogen wurde, hatten die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates?
21. Bei wie vielen Personen ist gemäß § 4 der VO über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, seit dem 1. Jänner 2016 der Lichtbildausweis nach Ende der Ansteckungsgefahr wieder ausgefolgt worden?

22. Wie teilen sich die Personen, denen der Lichtbildausweis nach Ende der Ansteckungsgefahr wieder ausgefolgt worden ist, auf die einzelnen Bundesländer auf?
23. Wie viele Personen, bei denen der Lichtbildausweis nach Ende der Ansteckungsgefahr wieder ausgefolgt worden ist, waren österreichische Staatsbürger?
24. Wie viele Personen, bei denen der Lichtbildausweis nach Ende der Ansteckungsgefahr wieder ausgefolgt worden ist, waren Staatsbürger eines anderen EU-Staates?
25. Wie viele Personen, bei denen der Lichtbildausweis nach Ende der Ansteckungsgefahr wieder ausgefolgt worden ist, waren Staatsbürger eines Drittstaates?
26. Bei wie vielen Personen ist gemäß § 4 der VO über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, seit dem 1. Jänner 2016 ein Ortswechsel gemeldet worden?
27. Wie teilen sich die Personen, die einen Ortswechsel gemeldet haben, auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke auf?
28. Wie viele Personen, die einen Ortswechsel gemeldet haben, waren österreichische Staatsbürger?
29. Wie viele Personen, die einen Ortswechsel gemeldet haben, waren Staatsbürger eines anderen EU-Staates?
30. Wie viele Personen, die einen Ortswechsel gemeldet haben, waren Staatsbürger eines Drittstaates?
31. Wie viele Personen haben sich gemäß § 6 der VO über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, seit dem 1. Jänner 2016 keiner Kontrolluntersuchung unterzogen?
32. Wie teilen sich die Personen, die sich keiner Kontrolluntersuchung unterzogen haben, auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke auf?
33. Wie viele Personen, die sich keiner Kontrolluntersuchung unterzogen haben, waren österreichische Staatsbürger?
34. Wie viele Personen, die sich keiner Kontrolluntersuchung unterzogen haben, waren Staatsbürger eines anderen EU-Staates?
35. Wie viele Personen, die sich keiner Kontrolluntersuchung unterzogen haben, waren Staatsbürger eines Drittstaates?